

Beschluss Nr. 119/2017

Schwyz, 14. Februar 2017 / ju

Chance verpasst: Revision des kantonalen Energiegesetzes

Beantwortung Interpellation I 10/16

1. Wortlaut der Interpellation

Am 19. Oktober 2016 haben Kantonsrat Dominik Blunschy und vier Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

„Am 29. September 2016 hat der Regierungsrat darüber informiert, dass er den Auftrag, das kantonale Energiegesetz (kEnG) zu revidieren, widerruft und die Revision damit auch aus dem Gesetzgebungsprogramm 2015–2016 streicht. Damit überlässt der Kanton Schwyz die Harmonisierungsbestrebungen den anderen Kantonen und nimmt in Kauf, dass der Kanton im Gebäude- und Mobilitätsbereich eine Insel bleibt und sich nicht weiter entwickelt.

Durch die Sistierung der Teilrevision des kEnG widerspricht sich der Regierungsrat unseres Erachtens damit auch seiner eigens verabschiedeten Energiestrategie 2013–2020 und den darin definierten Zielen und Massnahmen.

Wir sind der Meinung, dass der Kanton Schwyz so eine grosse Chance verpasst. Ein revidiertes Energiegesetz wäre für den Kanton Schwyz bezüglich Versorgung und Produktion imagefördernd gewesen und hätte die Abhängigkeit von Importen verringert und die lokale Wertschöpfung erhöht. Ausserdem hätte es einen Innovationsschub ausgelöst.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat sich seit dem Gesetzgebungsauftrag in der Ausgangslage geändert, was diese Richtungsänderung und den damit verbundenen Leerlauf rechtfertigt und lässt sich dieser in Stunden und Franken beziffern?

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat, seine Energiestrategie 2013–2020 und die darin definierten energiestrategischen Ziele trotzdem zeitgerecht umzusetzen und sich im Rating der kantonalen Energiepolitik von den hintersten Rängen weg zu bewegen?*
3. *Viele Energiestadtgemeinden engagieren sich bezüglich nachhaltigem und effizientem Umgang mit Energie und anerkennen damit die langfristigen Ziele einer 2000-Watt-Gesellschaft. Ist der Regierungsrat der Meinung, trotz seiner Zurückhaltung, den kommenden grossen Herausforderungen genügend Rechnung zu tragen und wie und in welchem Umfang ist er bereit, diese Energiestadtgemeinden zu unterstützen?*
4. *Wie hoch sind die jährlichen im Kanton Schwyz anfallenden CO₂-Abgabenbelastungen und wie verhalten sich diese zu den Mitteln, welche aus der Teilzweckbindung zurückfliessen?*
5. *Die Regierung verzichtet auf Förderbeiträge vom Bund, welche eigentlich der Bevölkerung zur Verfügung stehen würden. Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Verzicht auf die nachweislich positive wirtschaftliche Wirkung der Energieförderung auf das lokale und regionale Gewerbe und kann er die Höhe dieser wegfallenden Investitionen abschätzen?*
6. *Wie hoch sind der Energiebedarf und das Energieeffizienzpotenzial des Gebäudebestands im Kanton Schwyz und mit welchen Energieträgern wird der Bedarf jetzt und in Zukunft abgedeckt?*
7. *Wie hoch sind die jährlichen Energie-Importe und -Exporte, sprich ist die Energiebilanz des Kantons Schwyz (alle Energieträger, auch umgerechnet in Schweizer Franken)? Um wie viel soll die Importabhängigkeit (Negativbilanz) in den nächsten zehn Jahren minimiert werden und was sind die vorgesehenen Massnahmen dafür, um dadurch eine höhere Versorgungssicherheit, Autonomie und Wertschöpfung zu erreichen?“*

2. Antwort des Regierungsrates

1. *Was hat sich seit dem Gesetzgebungsauftrag in der Ausgangslage geändert, was diese Richtungsänderung und den damit verbundenen Leerlauf rechtfertigt und lässt sich dieser in Stunden und Franken beziffern?*

Unter dem Eindruck des Kernkraftwerkunfalls in Japan beschloss der Bundesrat die Energiestrategie 2050. Der Gebäudebereich, welcher im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt, ist ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie. Konkretisiert wurden die neuen Anforderungen an die Gebäude durch die kantonalen Energiedirektoren in den Mustervorschriften (MuKE 2014). Der Fahrplan der kantonalen Energiedirektoren sieht vor, dass die Kantone individuell bis 2020 ihre Gesetze und Verordnungen anpassen.

Im Verlaufe des letzten Jahres wurde deutlich, dass die Revisionen der kantonalen Energievorschriften in einigen Kantonen nicht im gewünschten Masse vorangetrieben werden konnten. Auch die Beratung der Energiestrategie des Bundes war noch nicht abgeschlossen und es zeichnete sich ab, dass gegen das erste Massnahmenpaket ein Referendum ergriffen wird, was dann tatsächlich auch eintrat. Mit dem vom Regierungsrat beschlossenen Marschhalt können nun die weiteren Entwicklungen berücksichtigt werden.

Der zum Zeitpunkt des Abbruchs vorliegende Revisionsentwurf zum kantonalen Energiegesetz vom 16. September 2009 (SRSZ 420.100) basierte auf den Mustervorschriften (MuKE 2014).

Die Ausarbeitung erfolgte ohne Beizug externer Personen. Dadurch sind keine entsprechenden Kosten entstanden. Der interne Aufwand wurde nicht separat erfasst und kann daher nicht quantifiziert werden. Allerdings kann festgehalten werden, dass die gemachte Grundlagenarbeit nicht verloren ist und für allfällige künftige Anpassungen als gute Basis dienen wird.

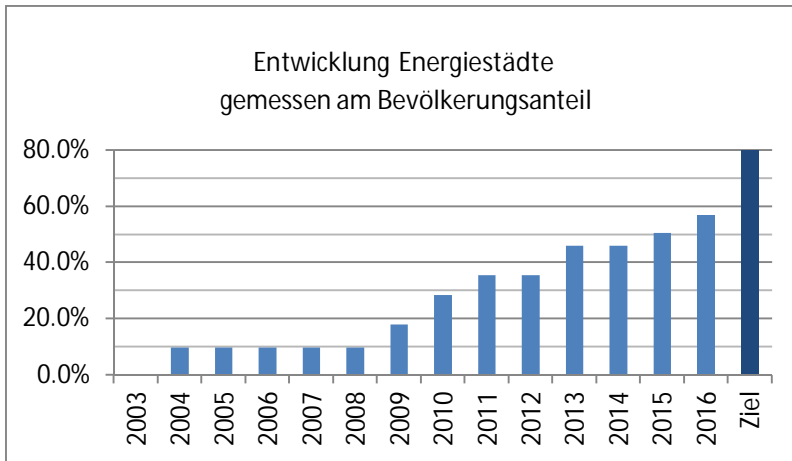
2. Wie gedenkt der Regierungsrat, seine Energiestrategie 2013–2020 und die darin definierten energiestrategischen Ziele trotzdem zeitgerecht umzusetzen und sich im Rating der kantonalen Energiepolitik von den hintersten Rängen weg zu bewegen?

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die regierungsrätliche Energiestrategie 2013–2020 durch den Kantonsrat relativiert wurde, indem dieser die Energiestrategie an seiner Sitzung vom 26. Juni 2014 mit 27 zu 58 Stimmen ohne Zustimmung zur Kenntnis genommen hatte. In der Energiestrategie 2013–2020 des Kantons Schwyz sind drei messbare strategische Ziele definiert. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem vorläufigen Verzicht auf eine Revision des kantonalen Energiegesetzes die Ziele der Energiestrategie wohl kaum erreicht werden können, obwohl die Zielsetzungen der kantonalen Energiestrategie gegenüber der nationalen Energiepolitik bereits sehr zurückhaltend formuliert wurden. Damit hält sich der Regierungsrat jedoch auch den Spielraum offen, auf die Resultate der kommenden Volksabstimmungen zur nationalen und kantonalen Energiepolitik reagieren zu können.

Der Regierungsrat ist generell zurückhaltend bei der Einführung von Regulatorien. Gerade der Energiebereich muss nicht durch übermässige staatliche Vorgaben gesteuert werden. Hier wird die Innovationskraft der Wirtschaft die richtigen Lösungen bringen.

3. Viele Energiestadtgemeinden engagieren sich bezüglich nachhaltigem und effizientem Umgang mit Energie und anerkennen damit die langfristigen Ziele einer 2000-Watt-Gesellschaft. Ist der Regierungsrat der Meinung, trotz seiner Zurückhaltung, den kommenden grossen Herausforderungen genügend Rechnung zu tragen und wie und in welchem Umfang ist er bereit, diese Energiestadtgemeinden zu unterstützen?

Ende 2016 gab es im Kanton Schwyz zwölf Energiestadt-Gemeinden (Schwyz, Küssnacht, Freienbach, Arth, Einsiedeln, Wollerau, Illgau, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel und Steinerberg). Damit wohnen bis heute knapp 57% der Bevölkerung im Kanton Schwyz in einer Energiestadt. Ziel der Energiestrategie 2013–2020 des Kantons Schwyz ist, dass bis im Jahr 2020 80% der Bevölkerung in einer Energiestadt leben. Orientiert man sich an den aktuell grössten nicht Energiestadt-Gemeinden, so bedeutet das, dass bis im Jahr 2020 die Gemeinde Ingenbohl, Schübelbach, Lachen, Altendorf und Feusisberg das Energiestadtlabel erreichen müssten. Dieses Ziel ist aus heutiger Sicht nicht erreichbar.



Grafik 1: Entwicklung Energiestädte gemessen am Bevölkerungsanteil

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn sich die Gemeinden auf kommunaler Ebene verstärkt und nachweisbar energiepolitischen Themen annehmen. Das Label Energiestadt bietet dazu den geeigneten Rahmen und die notwendigen Strukturen, so dass auch ein Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden stattfinden kann. Diese Veranstaltungen werden von EnergieSchweiz unterstützt. Die kantonale Fachstelle begleitet die Energiestadt-Gemeinden und liefert den Gemeinden regelmässig Daten zur Erstellung der Energiebilanzen. Eine weitergehende Unterstützung oder gar einen finanziellen Anreiz zu schaffen ist nicht Aufgabe des Kantons.

4. Wie hoch sind die jährlichen im Kanton Schwyz anfallenden CO₂-Abgabenbelastungen und wie verhalten sich diese zu den Mitteln, welche aus der Teilzweckbindung zurückfliessen?

Gemäss Gebäude- und Wohnregister (GWR) wurden im Jahre 2016 von den Wohnbauten im Kanton Schwyz 212 000 Tonnen CO₂ emittiert. Nimmt man alle Zweckbauten hinzu, so werden insgesamt circa 320 000 Tonnen CO₂ emittiert. Aktuell werden pro Tonne CO₂ Fr. 84.-- CO₂-Abgaben erhoben. Die jährlichen CO₂-Abgaben auf Brennstoff betragen somit 27 Mio. Franken für den Kanton Schwyz. 18 Mio. Franken (2/3) werden via AHV- und Krankenkassenbeiträge zurück verteilt. Die restlichen 9 Mio. Franken (1/3) sind für Förderbeiträge im Gebäudebereich vorgesehen. Im Jahre 2016 flossen via Gebäudeprogramm Beiträge von 1.4 Mio. Franken in den Kanton Schwyz. Somit beträgt der nicht in den Kanton Schwyz zurückfliessende Anteil an CO₂-Abgaben im Jahr 2016 7.6 Mio. Franken.

5. Die Regierung verzichtet auf Förderbeiträge vom Bund, welche eigentlich der Bevölkerung zur Verfügung stehen würden. Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Verzicht auf die nachweislich positive wirtschaftliche Wirkung der Energieförderung auf das lokale und regionale Gewerbe und kann er die Höhe dieser wegfallenden Investitionen abschätzen?

Je nach Förderprogramm und Förderbereich löst ein Förderbeitrag Investitionen zwischen Faktor vier bis zehn aus. Rechnet man nun mit einem durchschnittlichen Investitionsfaktor sieben und multipliziert diesen mit den 7.6 Mio. Franken (Überschuss an CO₂-Abgaben), so würde das theoretisch verpasste Investitionsvolumen im Kanton Schwyz 53 Mio. Franken betragen. Durch den Verzicht auf diese Anschubfinanzierung spart der Kanton 2.5 Mio. Franken.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem Verzicht auf ein kantonales Förderprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik ein grosser Teil der CO₂-Gelder nicht abgeholt werden kann. Dabei gilt es zu beachten, dass gerade bei der Gebäudetechnik sehr viele Technologien gefördert werden, welche bereits recht marktnah sind.

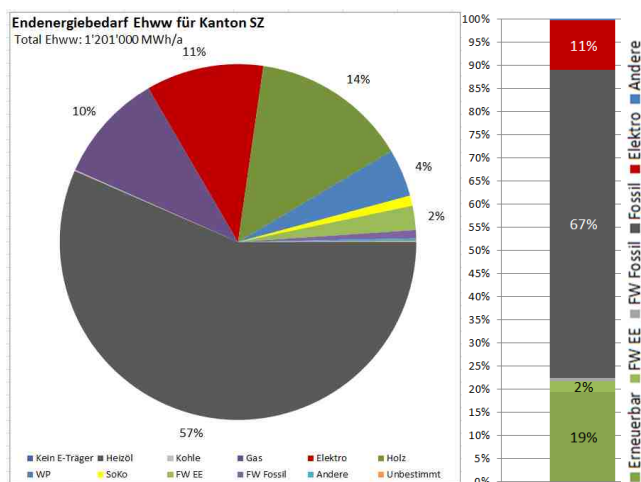
Damit ergeben sich Mitnahmeeffekte, d.h. es werden Projekte unterstützt, die auch ohne öffentliche Gelder ausgeführt werden.

An dieser Stelle ist auch daran zu erinnern, dass die CO₂-Abgabe ursprünglich als reine staatsquotenneutrale Lenkungsabgaben konzipiert war. Deshalb lehnt der Regierungsrat auch eine Erhöhung der Teilzweckbindung, wie sie in der Energiestrategie 2050 geplant ist, ab. Entsprechend konsequent ist auch die Haltung zum Verzicht auf ein eigenes Förderprogramm.

6. Wie hoch sind der Energiebedarf und das Energieeffizienzpotenzial des Gebäudebestands im Kanton Schwyz und mit welchen Energieträgern wird der Bedarf jetzt und in Zukunft abgedeckt?

Gemäss der Studie „Grundlagen zur energiepolitischen Strategie des Kantons Schwyz“ vom 28. April 2011 lag der Wärmebedarf im Kanton Schwyz im Jahre 2008 bei 1710 GWh pro Jahr. 16% davon wurden mit erneuerbaren Energien abgedeckt. Die Bedarfszahlen stützten sich auf eidgenössische Erhebungen ab. Genauere Quellenangaben und Umrechnungsfaktoren sind der Studie zu entnehmen. Ziel der Energiestrategie 2013–2020 ist die Erhöhung des erneuerbaren Wärmeanteils von 16% auf 35%. Für die Zwischenbilanz wird das GWR beigezogen. Da im GWR ausschliesslich Wohnbauten erfasst werden, sind die Bedarfszahlen um 33% für Zweckbauten zu erhöhen. Somit beträgt der gesamte Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser im Jahr 2016 1800 GWh/a. Damit ist der Wärmebedarf um circa 5% angestiegen. Die Einwohnerzahlen sind im selben Zeitraum um 6.5% angestiegen.

Wie man sieht, vermag die Effizienzsteigerung die zunehmende Einwohnerzahl nicht zu kompensieren. 21% des Wärmebedarfs werden mit erneuerbarer Energie abgedeckt, 67% fossil und 11% elektrisch. Wie man an diesen Zahlen erkennt, ist man von den Zielen der Energiestrategie weit entfernt. Der Haushaltstrom ist in diesen Zahlen nicht enthalten, sondern es wird nur der Anteil für Raumwärme und Warmwasser ausgewiesen.



Grafik 2: Wärmebedarf für Wohnbauten im Kanton Schwyz

Es ist absehbar, dass der Bedarf in Zukunft vermehrt durch erneuerbare Energien abgedeckt wird. Im Kanton Schwyz werden sich weitere Fernwärmeversorgungen, welche zurzeit noch in Planung sind, etablieren.

7. Wie hoch sind die jährlichen Energie-Importe und -Exporte, sprich, wie ist die Energiebilanz des Kantons Schwyz (alle Energieträger, auch umgerechnet in Schweizer Franken)? Um wie viel soll die Importabhängigkeit (Negativbilanz) in den nächsten zehn Jahren minimiert werden und was sind die vorgesehenen Massnahmen dafür, um dadurch eine höhere Versorgungssicherheit, Autonomie und Wertschöpfung zu erreichen?

Der jährliche Wärmebedarf im Kanton Schwyz liegt bei 1800 GWh, dies entspricht 180 Mio. Liter Öläquivalent. Ungefähr 2/3, d.h. 120 Mio. Liter Öläquivalent, werden fossil (mit Heizöl oder Erdgas) abgedeckt. Bei einem Heizölpreis von Fr. 83.-- pro 100 Liter (Januar 2017), wurden im Jahr 2016 über 100 Mio. Franken für Heizöl oder Erdgas ausgegeben.

Der jährliche Strombedarf liegt bei 900 GWh. Ungefähr 40% davon wird im Kanton Schwyz in Form von Wasserkraft produziert. Die restlichen 60% entsprechen 540 GWh und werden importiert. Dabei handelt es sich vorwiegend um Strom aus Kernkraftwerken oder Strom mit nicht definierter Herkunft. Bei durchschnittlich 10 Rp./kWh Stromkosten wird damit jährlich Strom im Wert von ungefähr 54 Mio. Franken importiert.

Obwohl gemäss energiestrategischem Ziel langfristig in der Jahresbilanz die Eigenversorgung angestrebt wird, sind bis 2020 keine konkreten Zielformulierungen bezüglich Importbilanz definiert worden, sondern der Regierungsrat setzt vielmehr auf Marktregelung. So ist anzunehmen, dass zum Beispiel der Wärmebedarf künftig ohnehin vermehrt mit erneuerbaren als fossilen Energien abgedeckt wird.

Aus Sicht des Regierungsrates sind, wenn überhaupt, nur Lenkungsabgaben ein geeignetes Instrument, um den Wandel zu erneuerbaren Energien zu unterstützen. Auf keinen Fall lässt sich die Energiewende herbei subventionieren. Deshalb lehnt der Regierungsrat eine weitergehende Förderung ab.

Denkbar ist auch, im Gleichschritt mit der technischen Entwicklung, eine Anpassung der minimalen Anforderung an den Verbrauch von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen vorzunehmen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Baudepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Hochbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

